

G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G S P L A N

des Sozialgerichts Osnabrück

für das Geschäftsjahr **2025**

Stand: 01.08.2025

I.

Allgemeine Regelungen

1. Die nachfolgende Geschäftsverteilung bezieht sich nur auf Neueingänge ab 01.08.2025.
2. Durch eine Änderung der Geschäftsverteilung im Laufe des Jahres bleibt die Zuständigkeit für aktuell geladene Sachen unverändert.
3. Im Rahmen der Geschäftsverteilung gilt ein Verfahren als erledigt, wenn es nach der Aktenordnung i.V.m. der Statistikanordnung ausgetragen worden ist. Als anhängig gilt ein Verfahren, wenn es noch nicht erledigt ist.
4. Bei Zweifeln über Zuweisungen und über die Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.

II.

Verteilung der Verfahren

Die Verfahren werden gemäß der nachstehenden Übersicht auf die Kammern, die Vorsitzenden und deren Vertretungen verteilt. Hierbei bedeuten:

Krankenversicherung ohne Krankenhausabrechnungen	Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme von Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV und mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen; Entscheidungen über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages Beklagte ist; öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Aufwendungsausgleichsgesetz; Angelegenheiten aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz sowie aus dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz.
--	--

Krankenhaus- abrechnungen	Streitigkeiten aus der gesetzlichen Krankenversicherung zwischen Kliniken oder deren Trägern, soweit sie in dieser Eigenschaft beteiligt sind, und Krankenkassen
Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit	Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem BKGG sowie der Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende)
Schwerbehindertenrecht	Verfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG einschließlich Streitigkeiten betreffend kostenlose Wertmarken zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (§ 228 Abs. 4 SGB IX)
Sozialhilfe	Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX

1. Kammerverteilung

Kammer	Sachgebiet	Vorsitz	Vertretung
1 R	Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste I mit einem Anteil von 5/20 zugeteilt.		
1 RS	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets – AAÜG –		
1 BA	Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste X mit einem Anteil von 2/10 zugeteilt.		
2 BL	Landesblindengeld für Zivilblinde		
2 VE	Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j BVG		

Kammer	Sachgebiet	Vorsitz	Vertretung
3 KR	Krankenversicherung ohne Krankenhausabrechnungen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste VI mit einem Anteil von 6/20 zugeteilt.		
3 KR KH	Krankenhausabrechnungen - nur Bestand aus Eingängen bis zum 31.12.2023 -		
4 SO	Sozialhilfe Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste VII mit einem Anteil von 1/2 zugeteilt.		
5 SO	Sozialhilfe Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste VII mit einem Anteil von 1/2 zugeteilt.		
6 SF DS	Streitigkeiten nach §§ 81a, 81b SGB X		
7 KR	Krankenversicherung ohne Krankenhausabrechnungen - nur Bestand aus Eingängen bis zum 31.12.2018 -		
7 KR KH	Krankenhausabrechnungen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste XI mit einem Anteil von 6/20 zugeteilt.		
8 U	Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung - nur Bestand aus Eingängen bis zum 31.12.2019 -		
9 SB	Schwerbehindertenrecht Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste III mit einem Anteil von 4/20 zugeteilt.		
10 BA	Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV - nur Bestand aus Eingängen bis zum 31.12.2024 -		

Kammer	Sachgebiet	Vorsitz	Vertretung
10 R	Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste I mit einem Anteil von 3/20 zugeteilt.		
11 KR	Krankenversicherung ohne Krankenhausabrechnungen - nur Bestand aus Eingängen der 3., 13. und 18. Kammer (Präsidiumsbeschluss vom 30.07.2025) -		
11 KR KH	Krankenhausabrechnungen - nur Bestand aus Eingängen der 3., 13. und 18. Kammer (Präsidiumsbeschluss vom 30.07.2025) -		
12 SF GR	Verfahren vor dem Güterichter nach § 202 Satz 1 i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO.	s. Ziff. VI	s. Ziff. VI
13 KR	Krankenversicherung ohne Krankenhausabrechnungen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste VI mit einem Anteil von 3/20 zugeteilt.		
13 KR KH	Krankenhausabrechnungen - nur Bestand aus Eingängen bis zum 31.12.2023 -		
14 P	Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) und der privaten Pflegeversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Krankenversicherung (einschließlich Krankenhausabrechnungen) gegeben ist Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste IX mit einem Anteil von 3/4 zugeteilt.		
15 LW	Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte		
15 R	Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste I mit einem Anteil von 5/20 zugeteilt.		

Kammer	Sachgebiet	Vorsitz	Vertretung
15 BA	Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste X mit einem Anteil von 7/10 zugeteilt.		
16 AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste II mit einem Anteil von 2/20 zugeteilt.		
17 U	Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste V mit einem Anteil von 1/2 zugeteilt.		
18 KR	Krankenversicherung ohne Krankenhausabrechnungen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste VI mit einem Anteil von 3/20 zugeteilt.		
18 KR KH	Krankenhausabrechnungen - nur Bestand aus Eingängen bis zum 31.12.2024 -		
19 U	Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste V mit einem Anteil von 1/4 zugeteilt.		
20 AL	Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste IV mit einem Anteil von 1/2 zugeteilt.		
21 U	Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste V mit einem Anteil von 1/4 zugeteilt.		

Kammer	Sachgebiet	Vorsitz	Vertretung
22 AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste II mit einem Anteil von 7/20 zugeteilt.		
23 AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste II mit einem Anteil von 2/20 zugeteilt. - vorübergehend keine Neueingänge im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes, s. Seite 10 -		
24 AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste II mit einem Anteil von 3/20 zugeteilt.		
25 KG	Angelegenheiten nach dem BKGG (ohne Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 6a, 6b BKGG)		
26 EG	Angelegenheiten der §§ 1-12 BEEG		
27 BK	Angelegenheiten nach §§ 6a, 6b BKGG		
28 BA	Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste X mit einem Anteil von 1/10 zugeteilt.		
28 R	Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste I mit einem Anteil von 7/20 zugeteilt.		
29 AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste II mit einem Anteil von 2/20 zugeteilt.		

Kammer	Sachgebiet	Vorsitz	Vertretung
30 SB	Schwerbehindertenrecht Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste III mit einem Anteil von 4/20 zugeteilt.		
32 SB	Schwerbehindertenrecht Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste III mit einem Anteil von 4/20 zugeteilt.		
33 P	Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) und der privaten Pflegeversicherung, soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Krankenversicherung (einschließlich Krankenhausabrechnungen) gegeben ist Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste IX mit einem Anteil von 1/4 zugeteilt.		
34 KR KH	Krankenhausabrechnungen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste XI mit einem Anteil von 6/20 zugeteilt.		
35 SB	Schwerbehindertenrecht Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste III mit einem Anteil von 4/20 zugeteilt.		
36 SB	Schwerbehindertenrecht Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste III mit einem Anteil von 3/20 zugeteilt.		
37 AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste II mit einem Anteil von 1/20 zugeteilt.		
38 SF AB	Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste VIII mit einem Anteil von 1/2 zugeteilt.		

Kammer	Sachgebiet	Vorsitz	Vertretung
39 SF AB	Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste VIII mit einem Anteil von 1/2 zugeteilt.		
40 SF/SF E/ SF ERI	Aufgaben nach §§ 18 Abs. 4, 21 Satz 3 und 22 Abs. 2 SGG - alle Eingänge - Entscheidungen nach §§ 189 und 197 SGG, § 56 RVG und § 66 GKG - nur Bestand aus Eingängen bis zum 31.12.2024 -		
41 SV	Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können (Anlage 1 zur AktO-SG).		
42 KR	Krankenversicherung ohne Krankenhausabrechnungen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste VI mit einem Anteil von 5/20 zugeteilt.		
42 KR KH	Krankenhausabrechnungen - nur Bestand aus Eingängen bis zum 31.12.2023 -		
43 AL	Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste IV mit einem Anteil von 1/2 zugeteilt.		
44 AY	Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes		
45 SF/ SF E	Entscheidungen nach §§ 189 und 197 SGG, § 56 RVG und § 66 GKG		
46 KR	Krankenversicherung ohne Krankenhausabrechnungen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste VI mit einem Anteil von 3/20 zugeteilt.		

Kammer	Sachgebiet	Vorsitz	Vertretung
46 KR KH	Krankenhausabrechnungen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste XI mit einem Anteil von 3/20 zugeteilt.		
47 SB	Schwerbehindertenrecht Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste III mit einem Anteil von 1/20 zugeteilt.		
48 KR KH	Krankenhausabrechnungen - nur Bestand aus Eingängen bis zum 31.12.2024 -		
49 KR KH	Krankenhausabrechnungen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste XI mit einem Anteil von 2/20 zugeteilt.		
50 AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste II mit einem Anteil von 2/20 zugeteilt. - vorübergehend keine Neueingänge im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes, s. Seite 10 -		
51 AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste II mit einem Anteil von 1/20 zugeteilt.		
56 KR KH	Krankenhausabrechnungen Eingänge werden der Kammer nach Turnusliste XI mit einem Anteil von 3/20 zugeteilt.		

Sondervertretung der 19. Kammer im Zeitraum bis 12.09.2025:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Bis einschließlich 01.08.2025: | Erstvertreter
Zweitvertreterin |
| 2. im Zeitraum 02.-15.08.2025: | Erstvertreterin
Zweitvertreterin |
| 3. im Zeitraum 16.-29.08.2025: | Erstvertreterin
Zweitvertreter |
| 4. im Zeitraum 30.08.-12.09.2025: | Erstvertreter
Zweitvertreterin |

Sonderregelung für die 23. und 50. Kammer:

Die 23. und die 50. Kammer erhalten vorübergehend keine weiteren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (ER-Verfahren), auch nicht kraft Sachzusammenhangs (Ziffer III Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplans). Sollte aufgrund der geltenden Turnusverteilung ein neu eingehendes ER-Verfahren (ob mit oder ohne Sachzusammenhang) eigentlich in die Zuständigkeit der 23. oder 50. Kammer fallen, so geht

- ein auf die 23. Kammer entfallendes ER-Verfahren stattdessen in die Zuständigkeit der nach dem Turnus nächstzuständigen 24 AS-Kammer unter dortiger Anrechnung auf den Turnus und
- ein auf die 50. Kammer entfallendes ER-Verfahren stattdessen in die Zuständigkeit der nach dem Turnus nächstzuständigen 51 AS-Kammer unter dortiger Anrechnung auf den Turnus über.

2. Besondere Vertretungsregelungen

- a) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Kammervorsitzenden und seines 1. und 2. Vertreters wird bestimmt, dass der im Alphabet dem Kammervorsitzenden nachfolgende, dienststanwesende Richter die Vertretung übernimmt.
- b) Ist ein Richter an einzelnen oder allen Vertretungstagen mit der Vertretung von zwei anderen Richtern befasst, geht an diesen Tagen die Vertretung eines weiteren Richters auf den im Alphabet nachfolgenden Richter über, der noch nicht mit der Vertretung von zwei anderen Richtern befasst ist. Ist ein Richter mit einer Vertretung befasst und treten gleichzeitig zwei oder mehr Vertretungen hinzu, so entscheidet das Präsidium auf Antrag des Vertreters im Einzelfall durch Beschluss über die Vertretungen.
- c) Für die Vertretung der SF AB-Kammern gelten darüber hinaus folgende besondere Regelungen:
 - aa) Würde im Falle der Vertretung ein Richter zuständig, gegen den sich das Ablehnungsgesuch richtet, oder ist er zugleich der erste Vertreter bezüglich des Verfahrens, das der Befangenheitssache zugrunde liegt, so übernimmt der nächste in diesem Geschäftsverteilungsplan (Ziffer II Nr. 1 sowie Nr. 2 a bis c) zur Vertretung bestimmte Richter die Vertretung.
 - bb) Findet sich hiernach kein zuständiger Vertreter, findet Vertretung nach dem Alphabet statt bezogen auf den vom Ablehnungsgesuch betroffenen Richter; hierbei gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

III.

Besondere Zuständigkeitsregelungen

1. Bei Ersatz-, Rückforderungs- und Beitragsstreitigkeiten zwischen Trägern der Leistungen richtet sich die fachliche Zuständigkeit der Kammer nach dem Träger der Leistungen, der den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Falls ein Bescheid nicht im Streit ist, richtet sich die fachliche Kammerzuständigkeit nach dem Träger der Leistungen, dessen Leistungspflicht nach dem Klagebegehren behauptet wird.
2. Es gelten folgende Sachzusammenhangsregelungen, wobei Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz wie Klagen behandelt werden:
 - a) Soweit für ein Sachgebiet mehrere Fachkammern zuständig sind, sind Klagen, die von demselben Kläger erhoben werden, der Kammer zuzuteilen, bei der die erste Klage anhängig ist, soweit der Kläger eine natürliche Person ist. Das gilt auch, wenn Klageerhebung und Erledigung am selben Tag erfolgen oder wenn Fachkammern nur noch für den Bestand zuständig sind.
 - b) Die Zuständigkeit der erstbefassten Kammer gilt auch, wenn mehrere Rechtsnachfolger oder Hinterbliebene eines Verstorbenen Klage erheben.
 - c) Bei juristischen Personen des Privatrechts gilt die unter a) genannte Regelung nur für den Fall entsprechend, dass bereits ein Klage- oder einstweiliges Rechtsschutzverfahren betreffend den gleichen Streitgegenstand in einer Kammer anhängig ist.
 - d) In Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Angelegenheiten der Sozialhilfe werden Streitigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (Sozialhilfe: Einsatz- und Haushaltsgemeinschaft) derjenigen Kammer zugeordnet, in der bereits aus Erstbefassung ein Verfahren eines oder mehrerer Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft (Sozialhilfe: Einsatz- und Haushaltsgemeinschaft) anhängig ist. Die Regelung gilt auch für den Fall, dass mit der Klage bestritten wird, in einer Bedarfsgemeinschaft (Sozialhilfe: Einsatz- und Haushaltsgemeinschaft) zu leben.
 - e) Ist in einer Kammer bereits ein Verfahren nach § 7a SGB IV oder ein Betriebsprüfungsverfahren nach §§ 28p oder 28q SGB IV anhängig, so wird das dazugehörige Verfahren des Auftraggebers bzw. des Auftragnehmers im Sinne des § 57 Abs. 7 SGG dieser Kammer zugeordnet.
 - f) Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.
3. Für Ablehnungsgesuche gegen einen Richter (38 und 39 SF AB) und Kostenerinnerungen (40 und 45 SF) gilt die Sachzusammenhangsregelung nach Ziffer 2 mit der Maßgabe, dass auf den Sachzusammenhang der Ausgangsverfahren abzustellen ist; bei den SF-AB-Verfahren findet eine Anrechnung auf den Turnus dann nicht statt.
4. Für die SF AB-Kammern gelten im Übrigen folgende besondere Regelungen:
 - a) Richtet sich das Ablehnungsgesuch gegen den nach der Turnusregelung zuständigen Vorsitzenden einer SF AB-Kammer, ist für das Ablehnungsgesuch

unter Anrechnung auf den Turnus die andere SF AB-Kammer zuständig. Dasselbe gilt, wenn sich das Ablehnungsgesuch gegen einen zu einer Sitzung herangezogenen ehrenamtlichen Richter richtet und der vorsitzende Berufsrichter der Sitzung zugleich Vorsitzender einer SF AB-Kammer ist.

- b) Ist der aufgrund der Turnusverteilung (Ziffer IV.) eigentlich zuständige Vorsitzende einer SF AB-Kammer zugleich der zuständige Vertreter bezüglich des Verfahrens, das der Befangenheitssache zugrunde liegt, so ist unter Anrechnung auf den Turnus die andere SF AB-Kammer zuständig.
5. Soweit eine Untätigkeitsklage, die nach Erlass des Bescheides oder des Widerspruchbescheides geändert wird (§ 99 Absatz 1, § 131 Absatz 1 Satz 3 SGG), statistisch als neues Verfahren zu erfassen ist, bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Kammer erhalten.
6. Die bisher bestimmte Kammer bleibt auch für folgende Verfahren zuständig, sofern ihr das betreffende Sachgebiet noch zugeteilt ist:
- a) Ergänzungsverfahren (§ 140 SGG),
 - b) Anfechtung von Klagerücknahmen (auch gemäß § 102 Abs. 2 SGG) und sonstigen prozessbeendenden Erklärungen,
 - c) nachgehende Verfahren, die sich gegen die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung richten (§ 202 SGG i. V. m. §§ 767, 732 ZPO), sofern sie nicht in die Zuständigkeit der SF/SF E-Kammern fallen,
 - d) Verfahren nach § 86b Abs. 1 S. 4 SGG sowie Verfahren betreffend die Aufhebung oder Änderung einer einstweiligen Anordnung,
 - e) zurückverwiesene Verfahren, Wiederaufnahmeverfahren (§ 179 SGG) sowie Verfahren, die vorläufig abgeschlossen worden sind und wieder aufgenommen werden. Sollte in diesen Fällen jedoch ein weiteres Verfahren des betreffenden Klägers in einer anderen Fachkammer anhängig sein, wird auch das zurückverwiesene oder wieder aufgenommene Verfahren der für das/die derzeit anhängige/n Verfahren des Klägers zuständigen Fachkammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.
7. Für die Entscheidung, ob ein ruhendes oder ausgesetztes Verfahren von Amts wegen aufgenommen wird, ist die bisher für das Verfahren bestimmte Kammer zuständig, sofern ihr das betreffende Sachgebiet noch zugeteilt ist.

Erhält die früher zuständige Kammer keine neuen Eingänge in dem betreffenden Sachgebiet, sind aber ein oder mehrere Verfahren des betreffenden Klägers in einer anderen Kammer dieses Sachgebiets anhängig, so entscheidet diese Kammer über die Wiederaufnahme des ruhenden oder ausgesetzten Verfahrens, falls der Kläger eine natürliche Person ist. In allen übrigen Fällen entscheidet die für das Sachgebiet zuständige Kammer mit der niedrigsten Zahl, ob das ruhende oder ausgesetzte Verfahren aufgenommen wird.

Verfügt die zuständige Kammer die Wiederaufnahme, so wird das Verfahren in den Fällen des Absatzes 2 nach dem Turnus verteilt.

8. Für nachgehende Entscheidungen (z.B. Kostengrundentscheidungen, Streitwertbeschlüsse, Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld nach § 201 SGG) gelten folgende Regelungen:
- a) Für nachgehende Entscheidungen in abgeschlossenen Verfahren bleibt der im Zeitpunkt der Erledigung der Hauptsache zuständige Richter auch dann

zuständig, wenn ihm nach der Erledigung in der Hauptsache der Vorsitz einer anderen Kammer und/oder ein anderes Sachgebiet zugeteilt worden ist.

- b) Scheidet der Richter nach der Erledigung der Hauptsache aus seiner Tätigkeit beim Gericht aus, geht die Zuständigkeit für die nachgehende Entscheidung auf den Vorsitzenden der an derselben Turnusliste beteiligten Kammer über, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für einen Neueingang zuständig wäre.
- 9. Anträge auf Prozesskostenhilfe, die vor Rechtshängigkeit der Klage eingehen, werden wie Klagen eingetragen und entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Fachkammer zugeteilt. Bei Eingang einer Klage nach Abschluss des Prozesskostenhilfeverfahrens in derselben Sache wird die Klage der Kammer zugeteilt, die über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat.
- 10. Werden in einem Verfahren Ansprüche von mehreren Beteiligten oder gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht, für die unterschiedliche Fachkammern zuständig sind, so bestimmt sich die Zuständigkeit bei Eingang des Verfahrens nach dem erstbenannten Beteiligten.
- 11. Für die Entscheidung über die Verbindung mehrerer Verfahren aus verschiedenen Kammern ist die Kammer mit dem ältesten Verfahren zuständig. Bei gleichzeitigem Eingang gilt die Regelung der Ziffer III. Nr. 8 entsprechend (hinsichtlich der Passivseite). Für die verbundenen Verfahren ist die Kammer zuständig, welche die Verbindung beschlossen hat.
- 12. Bei der Abtrennung von Verfahren verbleibt es auch für das/die neue/n Verfahren bei der Zuständigkeit der Ursprungskammer, soweit es sich um dasselbe Sachgebiet handelt.

IV.

Registrierung der Neueingänge und Turnusverteilung

- 1. Für die einzelnen Sachgebiete werden Fachkammern gebildet. Verfahren mit demselben Registerzeichen werden, zum Jahresbeginn jeweils mit 1 beginnend, fortlaufend nummeriert; hierbei gelten Verfahren der Sachgebiete „Krankenversicherung ohne Krankenhausabrechnungen“ (KR) und „Krankenhausabrechnungen“ (KR KH) als unterschiedliche Sachgebiete, die getrennt nummeriert werden. Sind für einzelne Sachgebiete mehrere Kammern zuständig, erfolgt die Verteilung im Turnus gemäß den anliegenden Turnuslisten, die Gegenstand des Geschäftsverteilungsplanes sind (Anlage 1).
- 2. Die Reihenfolge der Eintragungen der Klagen in die Prozessliste eines Sachgebietes, für das mehrere Kammern zuständig sind, ist für den Fall, dass mehrere Klagen an einem Tage eingehen, alphabetisch nach den Namen der Kläger geordnet am Tage nach dem Klageeingang vorzunehmen. Im Falle einer von mehreren Klägern erhobenen Klage richtet sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem in der Klageschrift zuerst aufgeführten Kläger. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden unmittelbar nach ihrem Eingang eingetragen.
- 3. Im Falle der Namensidentität von Klägern oder bei mehreren Klagen eines Klägers an einem Tag gelten nacheinander die folgenden Hilfskriterien:
 - a) Beklagtenname in alphabetischer Reihenfolge,
 - b) Name der erstgenannten betroffenen natürlichen Person in alphabetischer Reihenfolge,

- c) Aktenzeichen des Prozessbevollmächtigten der Klägerseite, beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen,
- d) Aktenzeichen der Klägerseite, beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen.

Diese Regelung gilt für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend.

- 4. Klagen sowie Anträge, die zunächst einer nicht zuständigen Kammer zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens in der abgebenden Kammer (Lastschrift) – ohne Veränderung der bereits eingetragenen nachfolgenden Verfahren – in der am Tag der Feststellung zuständigen Kammer bei Anrechnung auf den Turnus eingetragen.
- 5. Wird eine Kammer wegen einer auf dem Sachzusammenhang beruhenden Zuordnung eines Eingangs im Turnus übergangen, so erhält sie hierfür bei der nächsten Zuteilung nach der Turnusliste eine Lastschrift. Abgaben innerhalb des Gerichts werden wie Neueingänge behandelt. Die abgebende Kammer erhält eine Lastschrift, die mit der nächsten eingehenden Sache zu verrechnen ist.
- 6. In folgenden Fällen erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus:
 - a) Neueintragung in der bisher bestimmten Kammer nach Beendigung des Ruhens, nach Zurückverweisung, Unterbrechung oder Aussetzung,
 - b) Neueintragung bei Streit um die Wirksamkeit von Rücknahmen (auch gemäß § 102 Abs. 2 SGG) und sonstigen prozessbeendenden Erklärungen in der bisher bestimmten Kammer,
 - c) Neueintragung bei Trennung von Verfahren in der Kammer, die den Trennungsbeschluss erlassen hat,
 - d) Anträge auf Urteilsergänzung (§ 140 SGG) in der bisher bestimmten Kammer,
 - e) Fortführung des Verfahrens nach Anhörungsrüge gem. § 178a SGG in der bisher bestimmten Kammer.
- 7. Zu Beginn jedes Jahres fängt in allen Turnuslisten ein neuer Turnus an. Soweit in einzelnen Kammern zum Ende des Vorjahres Überhänge verblieben sind, werden diese nicht ausgeglichen.
- 8. Folgende Turnuslisten werden für die Sachgebiete bestimmt:

Turnusliste I	Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung (R)
Turnusliste II	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)
Turnusliste III	Schwerbehindertenrecht (SB)
Turnusliste IV	Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)
Turnusliste V	Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung (U)
Turnusliste VI	Krankenversicherung ohne Krankenhausabrechnungen (KR ohne KR KH)
Turnusliste VII	Sozialhilfe (SO)
Turnusliste VIII	Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (SF AB)
Turnusliste IX	Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) und der privaten Pflegeversicherung (P)

Turnusliste X	Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)
Turnusliste XI	Krankenhausabrechnungen (KR KH)

V.

Rechts- und Amtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren

1. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie selbständige Beweissicherungsverfahren gem. § 76 SGG werden von dem Richter des entsprechenden Sachgebietes erledigt. Soweit die Sachgebiete auf mehrere Kammern verteilt sind, gilt die Turnusregelung.
2. Für Rechts- und Amtshilfeersuchen aus Sachgebieten, für die beim Sozialgericht Osnabrück keine Fachkammern bestehen und/oder vorstehend keine Zuständigkeitsregelung festgelegt wurden, ist die 41. Kammer zuständig.

VI.

Güterichter

Zu Güterichterinnen nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO werden ___ und ___ bestimmt. Die 12. Kammer wird für Güterichtersachen eingerichtet und bestimmt. Dem streitentscheidenden Richter steht es frei, im Einzelfall an einen übernahmebereiten Güterichter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

VII.

Reihenfolge der Zuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge zugezogen, in der sie in der Zuteilungsliste (Anlage 2) aufgeführt sind.
2. Ausgeschiedene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden aus der Zuteilungsliste gestrichen. Werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter als Ersatz für ausgeschiedene ehrenamtliche Richterinnen und Richter berufen, so treten sie vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das Präsidium in der Zuteilungsliste an deren Stelle. Zusätzlich berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden durch das Präsidium dem sie betreffenden Personenkreis der Zuteilungsliste zugeteilt und dort an letzter Stelle geführt, im Falle einer gleichzeitigen Berufung in alphabetischer Reihenfolge.
1. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist der nächste noch nicht für eine Sitzung geladene ehrenamtliche Richter als Vertreter zu bestimmen; ist auch dieser verhindert, der übernächste und so fort. Ist ein ehrenamtlicher Richter von der Mitwirkung an einem Klageverfahren eines Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder vor dem Termin wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt worden (Verhinderung), gilt die Verhinderung für sämtliche Verfahren dieses Sitzungstages.
4. Falls bei Ausfall eines ehrenamtlichen Richters die Ladung des nächsten in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richters wegen Zeitmangels oder aus anderen besonderen

Gründen nicht möglich ist, ist es zulässig, einen am Sitzungsort oder in der Nähe wohnenden ehrenamtlichen Richter aus der Zuteilungsliste außerhalb der Reihenfolge heranzuziehen.

5. Die Teilnahme eines ehrenamtlichen Richters an einer Sitzung außerhalb der in der Zuteilungsliste festgelegten Reihenfolge ist als Teilnahme an der turnusmäßigen Reihenfolge anzurechnen.

Anlage 1: Turnuslisten I bis XI

Anlage 2: Zuteilungsliste der ehrenamtlichen Richter/innen